

Fakultät für Chemie und Mineralogie

Mitwirkung an Promotionsvorhaben durch promovierte Wissenschaftler:innen

Stand: 28.06.2021

Nach §5 PromO der Fakultät für Chemie und Mineralogie vom 12.10.2017 können promovierte Wissenschaftler:innen als Betreuer:innen von Promotionsvorhaben fungieren. Mit Beschluss des erweiterten Fakultätsrates vom 31.05.2021 wird exzellent qualifizierten promovierten Wissenschaftler:innen auf Antrag die Begutachtung von Dissertationen entsprechend § 40 (6) SächsHSFG ermöglicht. Hierzu können Leistungen berücksichtigt werden, die im Sinne des SächsHSFG für eine Begutachtung qualifizieren.

An der Fakultät für Chemie und Mineralogie berechtigt zur Begutachtung von Dissertationen auf Antrag durch den/die promovierte:n Wissenschaftler:in und nach Beschluss des um die Hochschullehrer erweiterten Fakultätsrats (§2 Abs. 1 PromO)

1. das Innehaben einer Junior-, Tenure-Track-, oder außerplanmäßigen Professur oder
2. die Nachwuchsgruppenleitung in Programmen, die ein reguläres und transparentes Peer-Review Verfahren vorsehen, z.B. Emmy Noether- oder Heisenberg-Programm der DFG, Freigeist Fellowship der VW-Stiftung, Liebig-Stipendium des Fonds der Chemischen Industrie, Starting oder Consolidator Grants des ERC.

Darüber hinaus kann eines der folgenden Kriterien Voraussetzung für eine Einzelfallentscheidung sein:

3. das Innehaben einer Honorarprofessur
4. Eigenständig eingeworbenes Drittmittelprojekt mit Finanzierung für Promovierende (für mindestens 3 Jahre). Die Begutachtung durch den/die promovierte:n Wissenschaftler:in ist nur für diese Promovierenden möglich.
5. Mitgliedschaft als Principle Investigator/Teilprojektverantwortliche:r in einem Verbundprojekt (SFB, GRK, FOR, Exzellenzcluster). Die Begutachtung durch den/die promovierte:n Wissenschaftler:in ist nur für die in dem Verbundprojekt betreuten Promovierenden möglich.
6. Nachweis einer hinreichenden Breite an Forschungskompetenz. Der Nachweis kann erbracht werden z.B. durch
 - h-Index > 15 (mit eigenständigen Publikationen als Erst-/Letztautor:in und/oder Korrespondenzautor:in),
 - Abschluss der Promotion an der Fakultät für Chemie und Mineralogie mit dem Prädikat „summa cum laude“ in einem Zeitraum von 3 bis 8 Jahren vor Antrag auf Ermöglichung der Begutachtung,
 - Promotionspreise,
 - Einwerbung von Stipendien und Forschungspreisen nach der Promotion.

Die Begutachtung durch den/die promovierte:n Wissenschaftler:in ist nur für die betreuten Promovierenden möglich.

Promovierte Wissenschaftler:innen, die nach Punkt 1 und 2 zur Begutachtung von Dissertationen berechtigt sind, können in Promotionskommissionen der Fakultät mitwirken. Promovierte Wissenschaftler:innen, die nach Punkt 3 bis 6 zur Begutachtung

von Dissertationen berechtigt sind, können Mitglieder in Promotionskommissionen für diejenigen Promovierenden sein, deren Dissertation sie begutachten. Anträge sind an den/die Vorsitzende:n des Promotionsausschusses zu stellen.